

**Richtlinien des Kreises Dithmarschen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
ab 01.01.2021**

1. Grundsätze/Rechtsgrundlagen

1.1 Die Förderung in Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine Leistung der Jugendhilfe. Einzelheiten sind geregelt in den §§ 22, 23 bis 24 a, 43 und 90 SGB VIII i. V. m. §§ 43 bis 50 Kindertagesstättengesetz (neu) sowie dem Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG).

1.2 Kindertagespflege ist ein verlässliches und flexibles Betreuungsangebot für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vorrangig jedoch für Kinder unter 3 Jahren.

Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulantritt kann die Kindertagespflege „ergänzend“ zum Besuch der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Über das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals entscheidet der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe (im Nachfolgenden als Fachdienst bezeichnet) im Einzelfall.

2. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung / Förderungsumfang

2.1 Die Tagespflegeplätze müssen im Kinderbetreuungsbedarfsplan des Kreises Dithmarschen aufgenommen sein.

2.2 Die Prüfung der Erforderlichkeit der Kindertagespflege erfolgt bei Antragstellung durch den Fachdienst.

2.3 Das Kind muss einen Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII besitzen.

2.4 Regelungen zum Betreuungsverhältnis sollten in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und der/n/m mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten getroffen werden.

2.5 Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Der Umfang der Betreuungszeiten findet seine Grenzen im Kindeswohl. Eine Fremdbetreuung für Kinder unter 3 Jahren soll 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Kinder ab 3 Jahren sollen nicht länger als 10 Stunden täglich betreut werden.

Der Mindestbetreuungsumfang beträgt 10 Stunden an mindestens 2 Tagen/Woche, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden (vergleichbar mit dem geförderten Umfang im Bereich Kindertagesstätten).

Der Fachdienst stellt den wöchentlichen Betreuungsumfang fest. Die Erziehungsberechtigten haben den Bedarf durch eine Erklärung im Antragsverfahren mitzuteilen. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten wird ein durchschnittlicher Wert pro Woche ermittelt und für die Förderung zu Grunde gelegt.

Änderungen des Bedarfs und daraufhin vereinbarten Betreuungsumfangs werden zum Folgemonat umgesetzt.

3. Eignung der Tagespflegeperson/ Erlaubnis/Qualifizierung

3.1 Persönliche Eignung

3.1.1. Voraussetzung für die Eignung zur Tagespflegeperson ist die Vollendung 21. Lebensjahres.

3.1.2 Dem Antrag sind darüber hinaus folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über mindestens Erster Allgemeinbildender Schulabschluss (EAS/bisher: Hauptschulabschluss)
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz. Bei Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegperson haben alle volljährigen Personen, die ihren Wohnsitz / Lebensmittelpunkt im Haushalt der Tagespflegeperson begründen ein solches Führungszeugnis vorzulegen.
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, in dem ausdrücklich die physische und psychische Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestätigt wird (mittels Formblatt).
- Nachweis/Zertifikat über Sprachkenntnisse (B1) – bei Tagespflegepersonen mit nicht deutscher Erstsprache

3.1.3 Die Überprüfung der Persönlichkeit der Tagespflegeperson, ihre Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft erfolgt auf Grundlage der Praxismaterialien für die Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI). Für die Feststellung der Geeignetheit ist § 23 SGB VIII maßgeblich.

3.2 Erlaubniserteilung

3.2.1. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 43 SGB VIII auf Antrag nach Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen / Tagespflegebörse erteilt. Im Bedarfsfall wird die Unfallkasse Nord zur Beratung hinzugezogen.

3.2.2. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen (§ 43 KiTaG n. F.).

Sie kann im Einzelfall auf eine geringe Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kindern beschränkt bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.2.3. Die Erlaubnis gilt in der Regel fünf Jahre und kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden. Im begründeten Einzelfall kann eine eingeschränkte Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden.

3.2.4. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als die Hälfte der genehmigten Plätze mit Kindern unter einem Jahr belegt werden. Kinder unter 9 Monaten belegen 2 Plätze.

3.2.5. Ein Kind mit besonderem – über das normale Maß hinausgehenden – Förderbedarf (z.B. bei nachgewiesener oder drohender Behinderung / chronischer Erkrankung) belegt zwei Plätze, wenn dies im Rahmen der Teilhabepanung

- nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
- der Hilfeplanung nach dem SGB VIII

und der Zusammensetzung der geförderten Kinder (durch Feststellung der Tagespflegefachaufsicht des Fachdienstes) festgestellt wurde.

- 3.2.6. In begründeten Einzelfällen kann eine befristete Erlaubnis unter Auflagen zur Kindertagesbetreuung erteilt werden. Dafür muss grundsätzlich mindestens $\frac{3}{4}$ der zu leistenden Unterrichtseinheiten der Qualifizierungsmaßnahme und erfolgreicher Absolvierung des Praktikums absolviert sein. Die fehlenden Qualifizierungsmodule sind innerhalb dieser Erlaubnisfrist nachzuholen.

3.2 Qualifizierung

3.3.1. Die Qualifizierung der Tagespflegeperson orientiert sich an

- dem Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) München sowie
- der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege

und wird mit Zertifikat abgeschlossen.

3.3.2. Nach Qualifizierungskurs und vor der Erteilung einer Pflegeererlaubnis ist eine Fortbildung (Tagesveranstaltung) zum Kinderschutzgesetz / Kindeswohlgefährdung verpflichtend.

3.3.3. Tagespflegepersonen sind verpflichtet sich regelmäßig weiterzubilden. Dazu müssen pro Jahr mindestens 6 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) zu relevanten Themen aufgefördert nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat die Tagespflegeperson mindestens die Hälfte der angebotenen Tagespflegegetreffe über jeweils 1,5 Stunden zu besuchen. Können in begründeten Ausnahmefällen in einem Jahr die erforderlichen Fortbildungsnachweise nicht erbracht werden, sind diese im Folgejahr nachzuholen. Werden in einem Zeitraum von 2 Jahren keine Weiterbildungsnachweise zu tagespflege-relevanten Themen nachgewiesen, kann die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII entzogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachaufsicht.

3.3.4. Die regelmäßige Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder nach den Anforderungen der Unfallkassen ist unaufgefördert nachzuweisen

3.3.4. Eine Bescheinigung über eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) muss vorgelegt werden.

Ein Nachweis über die Sicherstellung des Masernschutzes nach IfSG muss vorgelegt werden.

3.4. Qualifizierung der Tagespflegeperson wird in Verbindung mit § 46 KiTaG n. F. wie folgt eingestuft:

QS I

Tagespflegepersonen,

- die das Zertifikat des Bundesverbandes (BV)* mit 160 UE Qualifizierung nach DJI-Curriculum nachweisen oder
- die das Zertifikat des BV Stufe I nach QHB nachweisen oder

QS II

Tagespflegepersonen,

- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mind. 300 UE mit dem Zertifikat des BV Stufe II nach QHB oder
- die eine pädagogische Qualifikation (gem. Anlage 1) und mindestens 80 UE des Qualifizierungskurses nachweisen.

Zu den pädagogischen Berufsausbildungen zählen beispielsweise Erzieher*innen, sozialpädagogische Assistent*innen, Sozialpädagog*innen oder gleichwertig anerkannte pädagogische Ausbildungen. Die Anerkennung erfolgt durch die Tagespflegefachaufsicht.

- 3.5 Ein Wechsel der Qualifizierungsstufe erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach Erfüllen/Wegfall der Voraussetzungen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Die Erziehungsberechtigte/n stellt/ stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Die Förderung beginnt mit dem ersten Betreuungstag, frühestens ab Antragstellung.
- 4.2 Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist mit dem Antrag der Tagespflegeperson beim Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreises einzureichen.
- 4.3. Die Förderung wird grundsätzlich befristet max. für ein Jahr, alternativ bis zum Ende des Kindergartenjahres, gewährt. Für die Folgeantragstellung gilt 4.1 Satz 1 entsprechend.
- 4.4 Die Erstattungen der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfallversicherung und Kranken- sowie Pflegeversicherung sind gesondert schriftlich von der Tagespflegeperson zu beantragen und mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

5. Höhe der Förderung

5.1. Laufende Geldleistung

- 5.1.1 Der Kreis gewährt gem. §§ 44 ff KiTaG einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie für die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands gem. § 47 KiTaG eine laufende Geldleistung.

Tagespflegepersonen, die im Besitz einer befristeten Erlaubnis nach 3.2.7. sind, können berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der laufenden Geldleistung trifft der Fachdienst im Rahmen der Hilfgewährung nach § 23 SGB VIII.

Die laufende Geldleistung wird mit den zukünftigen Anpassungen der landesweiten Festsetzung angepasst (z. B. bei Tarifsteigerungen etc.)

- 5.1.2. Das Kind wird auch in den sogenannten Tagesrandzeiten gefördert. Die förderungsfähige Betreuungszeit darf nicht das Kindeswohl gefährden. Es wird die tatsächliche individuelle Betreuungszeit berücksichtigt, die sich am Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten bemisst. Diese ist durch die Tagespflegeperson und die Erziehungs-

berechtigte/n dem Fachdienst zu melden. Die Höhe des gewährten Betreuungsstundensatzes entspricht der laufenden Geldleistung gem. der landesrechtlichen Vorgaben.

- 5.1.3. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich monatlich nachträglich an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe kann bei Bedarf laufende Abschlagszahlungen vornehmen.

Rückrechnungen für Ausfallzeiten können in den Folgemonaten berücksichtigt werden.

- 5.1.4. Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden.

- 5.1.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegepersonen im gegenseitigen Wechsel eigene Kinder im Rahmen der Tagespflege betreuen lassen.

5.2. Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

5.2.1. Die Grundsätze der Erstattung und Kostenbeteiligung zur Unfallversicherung und Alterssicherung sind in § 44 Abs.1 KiTaG landesgesetzlich geregelt.

- 5.2.1. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).

- 5.2.2. Die Höhe der angemessenen Alterssicherung ergibt sich aus den Beitragspflichten zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für ausschließlich private Vorsorge. Unterhalten selbständige TPP als Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Rentenversicherung oder betreiben sie sonst Altersvorsorge, so braucht das Jugendamt dies nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsbeitrages kann für die Bewertung der Alterssicherung nicht versicherungspflichtiger Tagespflegepersonen als Orientierungsfaktor für einen Standardfall der Mindestbeitrag angesetzt werden. D. h. bei Einkommen bis zur Grenze der geringfügigen Beschäftigung (aktuell: 450,00 € mtl.) ist der Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. Bei selbständig tätigen Personen, deren Arbeitseinkommen aus der Tagespflegetätigkeit über 450,-- € liegt, sind die tatsächlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (auch wenn sie den Mindestbeitrag überschreiten) als angemessen anzusehen. Der hälftige Beitrag ist gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu erstatten. Die Alterssicherung ist angemessen, soweit sie nicht der Vermögensbildung dient und ausschließlich auf eine Rentenzahlung ausgerichtet ist.

- 5.2.3. Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die auf Grundlage des Einkommens als Tagespflegeperson nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

6. **Mitwirkungspflicht der Beteiligten**

- 6.1. Die Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII setzt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes voraus.

- 6.2. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Änderungen an der Betreuungssituation des Kindes in der Tagespflegestelle sind dem Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen führt zu einer Beendigung der Förderung und ggf. auch zu einer Rückforderung ab Beginn der veränderten Verhältnisse.
- 6.3. Die Mitwirkung der Tagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt. Die Mitwirkungspflichten gem. § 60 ff. Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I) gelten entsprechend.
- 6.4. Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Fachdienst bis zum 05. des Folgemonats zu melden, da eine Eingabe über die KiTa-Datenbank und damit die Abrechnung der Landes- und Wohnsitzgemeindeanteile bis zum 15. des Folgemonats durch den Fachdienst sichergestellt sein muss.

Geplante Urlaubszeiten sind möglichst zu Beginn des Kalenderjahres zu melden.

7. Änderung der Richtlinien/ Inkrafttreten

- 7.1. Nicht grundlegende Änderungen können in Abstimmung des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe mit der Leitung des Geschäftsbereichs 1 umgesetzt werden. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.
- 7.2. Die Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Heide,

12.11.2020



Stefan Mohrdieck
Landrat